



Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 15. Juli 1911 in Sudheim gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Sudheim. Der Verein hat seinen Sitz in Northeim-Sudheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.

(2) Im Verein soll Sport - gleich welcher Art - betrieben und die sportlichen Übungen und Leistungen gefördert werden. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, insbesondere des Kreissportbundes Northeim-Einbeck. Er regelt im Einklang mit den Satzungen der vorgenannten Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 3a Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in gleichberechtigte Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer



bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Fachwarte/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Quartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) durch Tod.

(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

(1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7 (1) b)) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher oder schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

(3) Gegen diesen Bescheid kann er/sie Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, der dann endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:



- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., die der angeschlossenen Fachverbände des letzteren, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gem. § 11 festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten den entsprechenden Organen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

(2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ungültig.

(2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Halbjahr des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung. Außerdem kann die Einladung in der örtlichen Presse, im Vereinsschaukasten oder auf den Aushangtafeln der Ortschaft Sudheim bekannt gegeben werden.

(3) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei einer/m der Vorsitzenden einzureichen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat



zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und die Zahl der Stimmberechtigten festzuhalten.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden stv. Vorsitzenden. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend oder verzichtet/sie/er auf den Vorsitz, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorschriften des § 22 bleiben unberührt.

(8) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung.
Das Protokoll liegt 30 Minuten vor Beginn der Mitgliederversammlung am Veranstaltungsort aus.
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Neuwahlen,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

§ 16 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
der/dem 1. Vorsitzenden



den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem 1. Kassenwart/in
der/dem 2. Kassenwart/in
der/dem Schriftführer/in

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand (a)
den Fachwarten

der/dem Jugendleiter/in

der/dem Werbe- und Pressewart/in

c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

die/der 1. Vorsitzende

die zwei stellvertretenden Vorsitzenden

die/der 1. Kassenwart/in

die/der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Blockwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter gem. § 16 (1) a) können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Pflichten, Rechte und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand führt die Mitgliederliste. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

a) Die/Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer über den Ehrenrat. Sie/Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Die stv. Vorsitzenden vertreten die/den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

c) Die/Der 1. und 2. Kassenwart/in verwalten die Vereinskassengeschäfte und sorgen für die Einziehung der Beiträge und Einnahmen. Der/Die 1. und 2. Kassenwart/in rechnet regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, mit den Unterkassierern des Vereins ab. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/r 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall auf Anweisung eines/r der stv. Vorsitzenden, geleistet werden. Sie/Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. einem/r der stv. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

d) Die/Der Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie/Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat.



e) Die Fachwarte/innen bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten. Ihnen obliegen die Aufsicht des Übungs- und Trainingsbetriebes sowie der Wettkampfveranstaltungen ihrer Fachsparte.

f) Die/Der Jugendleiter/in hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

g) Die/Der Werbe- und Pressewart/in vertritt die/den Schriftführer/ in im Verhinderungsfall. Sie/Er hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Bekanntmachungen, zu erledigen.

(3) Beschlussfassung des Vorstandes (Geschäftsführender und Gesamtvorstand)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r der stv. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder eine/r der stv. Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/r der stv. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll aufzunehmen und vom /von der Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Vereinsausschüsse

a) Fachausschüsse

(1) Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus dem/r Fach- /wart/in und zwei weiteren Mitgliedern der betreffenden Sportart, die aus der Mitte der jeweiligen Fachsparte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihre Aufgaben sind, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband und seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

(2) Soweit es zur Erledigung von Sonderaufgaben notwendig ist, kann der Gesamtvorstand besondere Ausschüsse einberufen und Mitglieder zur Mitarbeit hierin ernennen.

b) Wirtschaftsausschuss

(1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen, die von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sollen verschiedenen Abteilungen angehören und wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses sollte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Hinzuziehung muss erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses dieses verlangt.

(2) Der Wirtschaftsausschuss hat in erster Linie den Haushaltsplan des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu erstellen und darüber zu wachen, dass die Vereinsausgaben die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze nicht oder nur unwesentlich übersteigen. Insbesondere kümmert er sich um die wirtschaftliche Betreibung und Pflege des Vereinsheims und der sonstigen Einrichtungen.

§ 19 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Er wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt sich eine/n 1. Vorsitzende/n und wird im Bedarfsfalle von seinem/r Vorsitzenden einberufen.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates, darunter sein/e Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 8, falls der/die Betroffene Beschwerde gegen den Vorstandsbeschluss eingelegt hat. Er tritt auf Antrag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem er dem/der Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben hat, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Jede den/die Betroffene/n belastende Entscheidung ist ihm/ihr schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem/r 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Außerordentliche Kassenprüfungen sind auf Anordnung des/r 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl in direkter Folge ist nur für eine/n der Kassenprüfer/innen möglich.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten erschienen sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Northeim - Ortschaft Sudheim - zur Verwendung für die Förderung des Sports. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 25

Überleitungsbestimmung

Diese Satzung ersetzt die letzte Vereinsatzung in der Fassung vom 10. März 2017. Northeim-Sudheim, 6. März 2020.